

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode
Vom 27. November 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) als Pfarrerin oder Pfarrer, wer innerhalb des Kirchenkreises eine Pfarrstelle verwaltet oder einen Predigtauftrag hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird aufgehoben.

(2) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und wie folgt gefasst:

„Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Verfahrens.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn einzeln gewählt wird und der erste Wahlgang ohne Ergebnis bleibt, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit der größten Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider